**Bekanntgabe**

Die Firma Scholz Recycling GmbH, Stotternheimer Straße 45, 99086 Erfurt, stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung Ihrer Schrottrecyclinganlage am Standort Arnstadt im Ilmkreis, 99310 Arnstadt, Ichtershäuser Straße 57.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 8.7.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Geplant ist der Ersatz der bestehenden Schrottschere durch eine neue Schere und Erhöhung der Behandlungsmenge von 300 t/d auf insgesamt max. 500 t/d an nicht gefährlichen Abfällen, die Erhöhung des Durchsatzes der Brikettierpresse von bisher 0,9 t/d auf max. 8 t/d an gefährlichen Abfällen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

Die Schrottrecyclinganlage liegt in einem Gewerbegebiet. Das Betriebsgelände wird seit den fünfziger Jahren als Schrottplatz genutzt. Es ist keine Erweiterung des Betriebsgeländes geplant und es werden keine Bauarbeiten neben der Demontage und Montage der Schrottschere erforderlich. Die Betriebszeiten und Inputmaterialien der Anlage ändern sich nicht. Der Standort weist eine überwiegend versiegelte, bzw. befestigte Betriebsfläche auf, es sind hier keine schützenswerten Biotope bekannt. Die neue Schrottschere für die maschinelle Zerkleinerung der Schrotte arbeitet energieeffizienter und leiser als die alte Schrottschere. Laut Schallimmissionsprognose werden auch nach Umsetzung des beantragten Änderungsgegenstandes am oben genannten maßgeblichen Immissionsort „Mühlweg 11“ sowohl der Immissionsrichtwert nach TA Lärm als auch der zulässige Immissionsanteil (IA) sicher eingehalten. Die in einer Halle aufgestellte, gekapselt ausgeführte Brikettpresse wird keine neuen Abfälle verarbeiten. Trotz Durchsatzerhöhung werden sich die Dauer und Häufigkeit der Emissionen der Anlagen nicht wesentlich verändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1), Referat 61, Immissionsschutz, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des TLUBN ([www.tlubn.thueringen.de](http://www.tlubn-thueringen.de)) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jena, den

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und NaturschutzDer Präsident

Mario Suckert

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **ALin 6** | **RL 61** | **SB 61** |
|  |  |  |